

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltung

Für alle Bezugsverträge von GSYSTEMS gelten ausschließlich diese Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des jeweiligen Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen nicht nochmals ausdrücklich durch GSYSTEMS widersprochen wurde.

Soweit einschlägig finden ergänzend die „Einkaufsbedingungen Rahmenbestellungen“ von GSYSTEMS in ihrer jeweils geltenden Form Anwendung.

2. Vertrag

Bestellungen von GSYSTEMS sind verbindlich es sei denn, der Lieferant widerspricht ihnen binnen einer Frist von 3 Werktagen.

3. Preise

Die vereinbarten Preise gelten frei Haus und beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Liefer-, Fracht- und Verpackungskosten sind im Preis enthalten.

4. Mengen

Mehr- oder Minderlieferungen sind unzulässig.

5. Teillieferungen

Teillieferungen sind nur zulässig, wenn GSYSTEMS dem ausdrücklich in Textform im Vorhinein zugestimmt hat.

6. Verfügung über vertragliche Ansprüche

Die Verfügung über Ansprüche des Lieferanten von GSYSTEMS gegenüber, insbesondere deren Abtretung oder Verpfändung ist unzulässig.

7. Lieferfristen

Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind stets Fixliefertermine bzw. Fixlieferfristen. Mit Verstreichen des Liefertermins oder mit Ablauf der Lieferfrist gerät der Lieferant auch ohne Mahnung von GSYSTEMS in Lieferverzug.

Hält der Lieferant einen vereinbarten Liefertermin / eine vereinbarte Lieferfrist nicht ein, ist GSYSTEMS ohne Mahnung und insbesondere ohne Setzung einer Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen.

8. Vertragsstrafe

Gerät der Lieferant in Verzug ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe an GSYSTEMS verpflichtet. Die Vertragsstrafe beträgt für jeden Kalendertag des Verzuges 0,5 % des für die zu liefernde Ware vereinbarten Bruttopreises, maximal jedoch 10,0 % des Bruttopreises. Die Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche von GSYSTEMS angerechnet. Die Geltendmachung des Anspruches auf Vertragsstrafe durch GSYSTEMS lässt alle sonstigen Ansprüche von GSYSTEMS, insbesondere auf

Erfüllung des Vertrages sowie auf weitergehenden Schadensersatz unberührt.

9. Sachmängel

GSYSTEMS ist nur zur stichprobenartigen Untersuchung der vom Lieferanten gelieferten Waren im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsganges verpflichtet. Hierbei festgestellte Mängel sind von GSYSTEMS innerhalb einer Frist von 10 Werktagen nach Mangelfeststellung zu rügen.

Auf Verlangen von GSYSTEMS ist der Lieferant verpflichtet, festgestellte Mängel an den von ihm gelieferten Waren nach Wahl von GSYSTEMS entweder zu beseitigen oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen. GSYSTEMS steht zudem das Recht zu, den ihr durch die

mangelhafte Lieferung entstandenen Schaden gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen.

Sachmängelansprüche von GSYSTEMS gegenüber dem Lieferanten verjähren in 5 Jahren und 6 Monaten nach Auslieferung der Ware. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

10. Rechtsmängel

Beim Vorliegen von Rechtsmängeln ist der Lieferant verpflichtet, GSYSTEMS von allen Inanspruchnahmen durch Dritte, die aufgrund eines solchen Rechtsmangels erfolgen, freizustellen und GSYSTEMS alle bei der Abwehr solcher Ansprüche entstehenden angemessenen Kosten zu erstatten. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, GSYSTEMS auf Anforderung angemessene Vorschüsse hierauf zu leisten.

Ansprüche von GSYSTEMS gegenüber dem Lieferanten wegen Rechtsmängeln verjähren in 5 Jahren und 6 Monaten nach Auslieferung der Ware.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

11. Eigentumsvorbehalt

Die Begründung eines Eigentumsvorbehaltes hinsichtlich der vom Lieferanten gelieferten Waren bedarf einer gesonderten Vereinbarung der Parteien in Schriftform.

12. Vertraulichkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu GSYSTEMS gewonnenen Erkenntnisse – sowohl technischer als auch kommerzieller Natur – nur für Zwecke der Vertragserfüllung mit GSYSTEMS zu verwenden und insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht auch über die Beendigung der Geschäftsbeziehung des Lieferanten zu GSYSTEMS hinaus fort.

Für jeden Fall des Verstoßes gegen die Regelungen der vorstehenden Sätze 1 und 2 ist der Lieferant verpflichtet, an GSYSTEMS eine Vertragsstrafe in Höhe des Bruttopreises der jeweiligen Bestellung von GSYSTEMS zu bezahlen. Diese Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche von GSYSTEMS angerechnet. Trotz der Geltendmachung des Anspruches auf Vertragsstrafe bleiben GSYSTEMS alle sonstigen Ansprüche, insbesondere auch auf Erfüllung der Vertraulichkeitsverpflichtung des Lieferanten, auf Unterlassung und weitergehenden Schadensersatz unberührt.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gemeinsamer Erfüllungsort für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit den zwischen den Parteien zustande gekommenen Verträgen, ihrer Durchführung und ihrer Beendigung ist der Sitz von GSYSTEMS.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Zwickau. GSYSTEMS ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch bei dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einer oder mehrere der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen der Parteien nicht. Anstelle der ganz oder teilweisen nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Parteien diejenige vereinbaren, die vereinbart worden wäre, wenn sie von der vollständigen oder teilweisen Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der jeweiligen Bestimmung bei Abschluss des Vertrages Kenntnis gehabt hätten.

Dies gilt auch für den Fall einer unbewussten Lücke dieser Bedingungen.